

nicht so einfach zu beantworten, wie dies zuerst scheint. Vielmehr liegt der entscheidende Unterschied darin, ob eine von einem bestimmten Menschen persönlich zu erbringende schöpferische Leistung den Gegenstand des Vertrages bildet oder ob einer der Vertragspartner lediglich die Verpflichtung übernimmt, durch beliebige Personen eine — möglicherweise auch schöpferische — Leistung fertigzustellen und zu übergeben.

Im ersteren Falle finden — auch wenn die Vertragspartner Betriebe sind — nur die Bestimmungen des Urheber- und Verlagsrechts Anwendung. Im letzteren Falle dagegen sind in erster Linie die Bestimmungen des Vertragsrechts in der sozialistischen Wirtschaft anzuwenden, weil kein grundsätzlicher Unterschied zu anderen Liefer- oder Leistungsverträgen besteht. Zwar soll hier u. U. eine schöpferische und urheberrechtlich geschützte Leistung erbracht werden, aber nicht durch eine bestimmte Person, sondern sie kann durch beliebige Dritte im Auftrag des einen Vertragspartners erfolgen. Allerdings gelten auch in diesem Fall die urheberrechtlichen Bestimmungen, soweit nicht spezielle Vorschriften des Vertragsgesetzes zur Anwendung gelangen.

Unabhängig davon, ob allgemein das Urheberrecht oder auch in bestimmtem Umfang das Vertragsrecht angewendet wird, gilt für die Beantwortung von Fragen, die die Bestimmungen dieser beiden Gebiete offenlassen, in letzter Linie stets das allgemeine Zivilrecht. Bei urheberrechtlichen Verträgen aller Art spielen deshalb die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Falle von Vertragsverletzungen, eine sehr erhebliche Rolle.

Gegenwärtig werden urheberrechtliche Streitigkeiten im Bereich der geltenden Normalverträge durch Schiedsgerichte entschieden, deren Zuständigkeit vereinbart wurde. Nach Ansicht aller Beteiligten sollte der Weg zu den Zivilgerichten aber nicht weiter versperrt bleiben. In den jetzt in der Entstehung begriffenen Musterverträgen und in Verträgen, für die es keine Bindung durch Normalverträge gibt, wird deshalb — wenn überhaupt — lediglich eine Schiedskommission vereinbart, deren ausschließliche Aufgabe es ist, eine gütliche Einigung zu versuchen. Scheitert der Einigungsversuch, dann steht der Rechtsweg offen.

Selbstverständlich sind die Zivilgerichte immer dann zuständig, wenn kein Vertrag vorliegt oder kein Schiedsgericht oder keine Schiedskommission vereinbart worden ist.

Rechte und Pflichten der Partner des Verlagsvertrages

Beim Verlagsvertrag obliegt dem Urheber vor allem die Schaffung des Werkes in der vereinbarten Qualität und seine Ablieferung zum vereinbarten Zeitpunkt. Ein viel diskutiertes Problem ist, wie man die *qualitäts-gerechte und termingemäße Ablieferung* sichern kann.

Immer weder werden dabei Vorstöße in der Richtung unternommen, von dem den Vertrag verletzenden Urheber Vertragsstrafe zu fordern. Das ist m. E. nicht zulässig. Vertragsstrafen sind bisher aus gutem Grunde nur bei Rechtsverletzungen durch Betriebe im Vertragsgesetz vorgeschrieben. Ihre Anwendung auf urheberrechtliche Verträge ist m. E. wegen des besonderen Charakters der geistig-kulturell schöpferischen Arbeit nicht möglich. Dagegen erscheint es empfehlenswert, in irgendeiner Form einen finanziellen Anreiz dafür zu bieten, daß ein Auftrag termin- und qualitätsgerecht ausgeführt wird. Neuerdings wird in steigendem Maße für diesen Fall von vornherein ein erhöhtes Honorar vereinbart.

Der Umfang der übertragenen Rechte

Bei Büchern und Broschüren wird dem Urheber regelmäßig die Verpflichtung auferlegt, dem Verlag die Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes (Verlagsrechte) einzuräumen. Dabei übt dann der Verlag das ihm zustehende Recht ausschließlich in dem Sinne aus, daß der Urheber es nicht selber anderweitig ausüben oder vergeben darf.

Hier ist am umstrittensten der Umfang der übertragenen Rechte. Gerade die Schriftsteller sehen es oft als einen rechtlichen und wirtschaftlichen Vorteil an, ihre Rechte nur in möglichst beschränktem Umfang dem Verlag zu übertragen. Es hat sich heute zwar allgemein durchgesetzt, die Verlagsrechte an beliebigen Auflagen und Ausgaben, d. h. zeitlich unbegrenzt bis zum Ablauf der Schutzfrist, zu übertragen. Dagegen stößt man immer wieder auf Versuche, die Rechte des Verlages in räumlicher oder sprachlicher Hinsicht zu beschränken.

Bei einer grundsätzlichen Betrachtung dieser Frage kann man nur davon ausgehen, daß es im Sozialismus keine widerstreitenden Interessen zwischen Autor und Verlag gibt und eine gesellschaftlich richtige Arbeitsteilung gefunden werden muß. Deshalb sollten alle rechtlichen Beziehungen so geregelt werden, daß die schöpferisch tätige Persönlichkeit alle ihre Fähigkeiten und Energien auf die wissenschaftliche, literarische oder künstlerische Arbeit konzentrieren kann. Die „geschäftlichen Arbeiten“, d. h. die Sorge um die Verbreitung ihres Werkes und die damit zusammenhängenden Einnahmen, sollten dem Urheber durch den Verlag abgenommen werden. Dementsprechend sollte dieser die Weltverlagsrechte, d. h. die ausschließliche Befugnis erhalten, in allen Ländern und allen Sprachen selber oder durch Lizenznehmer die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu übernehmen. Es muß lediglich sichergestellt werden, daß er auch der Verpflichtung gerecht wird, die dieser Berechtigung entspricht.

Es gibt oft Streit darüber, in welcher Höhe der Verlag an den aus der Vergabe von Rechten fließenden Einnahmen beteiligt sein soll. Ausgangspunkt müssen hier die Kosten sein, die der Verlag allgemein — und nicht etwa nur im speziellen Fall — für diesen Zweig seiner Arbeit aufwendet oder aufwenden sollte. Gleichzeitig erscheint hier durchaus eine Staffelung nach der Art des Tätigwerdens des Verlages und der vergebenen Rechte am Platze.

Grundsatz muß in der sozialistischen Gesellschaft sein, daß jedem Recht auch eine Pflicht entspricht. Wenn ein Verlag vom Urheber Rechte erwirbt, dann hat der Urheber grundsätzlich einen Anspruch darauf, daß von diesen Rechten auch Gebrauch gemacht wird.

Dieser Grundsatz findet allerdings — wie bereits erwähnt — dann keine Anwendung, wenn von vornherein nur die Arbeitsleistung und nicht die Veröffentlichung den Gegenstand des Vertrages bildet. Es gibt aber auch eine Reihe sonstiger Fälle, in denen aus bestimmten, allgemein-kulturpolitischen Gründen die einer rechtlichen Befugnis entsprechende rechtliche Verpflichtung nicht übernommen werden kann, wie z. B. im Verlagsvertrag bei der Frage der Veröffentlichung einer Nachauflage. Eine Verpflichtung zu Nachauflagen würde die planmäßige Gestaltung der Verlagsarbeit unmöglich machen. Nur sollte grundsätzlich — und dies ist heute erst teilweise in den Verträgen vorgesehen — ebenso wie jetzt schon bei der Verweigerung der Nachauflage der Urheber stets ein Recht zur Auflösung des Vertrages haben, wenn bzw. soweit der Verlag oder eine andere Institution nicht von den übertragenen Befugnissen Gebrauch macht. In jdie neuen Musterverträge sollte deshalb eine Bestimmung